Düsseldorfer Zeitung.

№ 170. Montag den 21. Juni. 1847.

Geneigte Bestellungen auf die „**Düsseldorfer Zeitung**" für das mit dem 1. Juli 1847 beginnende 3te Quartal wollen die geehrten auswärtigen Zeitungsleser noch vor Ablauf dieses Monats bei den resp. Postämtern machen, um Defecte und Unterbrechungen in der Zusendung zu vermeiden. — Der Preis der täglich, mit seltener Ausnahme erscheinenden **Düsseldorfer Zeitung**, einschließlich des zweimal wöchentlich beigegebenen **Unterhaltungsblattes**, beträgt vierteljährig auf allen königl. preuß. Postämtern 1 Thlr. 25 Sgr. (incl. des Stempels); für Hiesige, welche sich an die Expedition, Grabenstraße Nr. 794, gefälligst wenden wollen, 1 Thlr. 15 Sgr. (incl. Stempel und Traglohn).

Uebersicht.

Landtags-Angelegenheiten.

Amtliche Nachrichten. (Auch die Uebungen der Landwehr-Infanterie fallen aus.)
Deutschland. Schweidnitz (der Landtags-Deputirte der Stadt Schweidnitz). Swinemünde (Getreidezufuhren). Aus Westfalen (biographische Galerie preußischer Landstände). Karlsruhe (Fruchtwucher). Mannheim (die Auflösung des Turnvereins). Tübingen (Gesuch um eine Zollkonferenz). Hamburg (von Paris nach Hamburg; Bekanntmachung in Betreff der Brodunruhen).
Oestreich. Pesth (Verbot des Verkaufs der Früchte auf dem Halm). Triest (große Getreidezufuhren; günstige Ernteaussichten).
Frankreich. Paris (Gerücht von einem neuen Rentenankauf von Seiten des Kaisers von Rußland; der Girardin'sche Prozeß; die freie Getreideeinfuhr).
Großbrittanien. London (die Intervention in Portugal; Getreidezufuhren).
Belgien. Brüssel (fortwährend Brodunruhen; Buchhändler Vogler).
Italien. Rom (Reinhart †). Modena (der Herzog und die Herzogin von Bordeaux).

Die außerordentliche Beilage zu Nro. 169 d. Bl. werden die geehrten Abonnenten richtig erhalten haben.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 14. Juni.

(Fortsetzung.)

Abg. v. Beckerath: Meine Herren! Unter den vielen erfreulichen Aeußerungen, die heute hier gemacht worden sind, haben mich insbesondere zwei angenehm berührt. Die erste war die Bemerkung des Königl. Kommissars, daß gerade in denjenigen Landestheilen, in welchen den Juden in kommerzieller und intellektueller Hinsicht die wenigsten Beschränkungen entgegenstehen, ihre Zustände sich am meisten verbessert haben. Die zweite war die Bemerkung eines von mir hochgeehrten Mitgliedes der schlesischen Ritterschaft, daß seine Ansicht von dem Maße des Rechtes, welches man den Juden ohne Nachtheil des Gesammtwohls einräumen kann, sich geändert, sich erweitert habe. Die Gesinnung, die das geehrte Mitglied bei allen Gelegenheiten an den Tag gelegt hat, flößt mir die Hoffnung ein, daß seine Ueberzeugung sich auch dahin ausbilden werde, daß das, was einmal als Recht erkannt ist, der Natur des Rechts nach auch vollständig und unverkürzt gewährt werden muß.

Vielleicht wird diese Ueberzeugung noch durch die Erwägung gefördert werden, daß in einem anderen deutschen Staate ebenfalls bereits eine vollständige Emancipation der Juden erfolgt ist, nämlich in Kurhessen, wo von den Rechten, die den Juden, gleich allen Staatsbürgern, bewilligt sind, nur diejenigen ausgenommen wurden, die auf die christlichen Religions-Verhältnisse Bezug haben. Ferner aber antworte ich noch dem geehrten Mitgliede, daß, wenn es jetzt in unserem Staate zur Gleichstellung der Juden mit den Christen kommen sollte, dies nicht wie mit einem Zauberschlage herbeigeführt, sondern die Frucht einer langjährigen Vorbereitung seyn würde, denn 35 Jahre sind seit dem Edikt vom Jahre 1812 vergangen, und nach den einstimmigen Zeugnissen, die wir vernommen haben, zweifelt Niemand an dem guten Erfolge dieser theilweisen Emancipation.

Ben den vielen Verdiensten, welche die treffliche Arbeit der Abtheilung hat, und die von der Versammlung gewiß allgemein anerkannt werden, hebe ich hervor, daß es die verschiedenen Materien, die in dem Gesetz-Entwurf vermischt sind, getrennt hat, namentlich den politischen Theil von demjenigen, der das Kultuswesen betrifft. Ich nehme an, daß es für jetzt nur darauf ankommt, uns über den politischen Theil zu äußern, und behalte mir vor, in einem weiteren Stadium der Verhandlungen das zu bemerken, was ich über die Kultus-Verhältnisse zu sagen haben möchte. Es wird nicht nöthig seyn, daß ich die Rechtsgründe, die schon vielfach erörtert worden sind, näher beleuchte. Ich erinnere nur kurz daran, daß durch das an dieser Stelle bereits genannte Gesetz vom Jahre 1812 und durch die Städte-Ordnung vom Jahre 1808 in den älteren Provinzen Rechte begründet worden sind, die denjenigen, welche in einigen neu erworbenen Landestheilen zur Zeit der Besitznahme bestanden haben, nicht vollständig gleichkommen, die aber sowohl als diese letzteren den Anspruch haben, ungeschmälert fortzubestehen. Die Bundes-Akte hat dieses Fortbestehen im 16. Artikel, worin auch auf die Verbesserung der politischen Verhältnisse der Juden hingedeutet wird, ausdrücklich verheißen. Ferner hat das Gesetz vom 8. August 1830 bestimmt, daß in den neuen Provinzen die Verhältnisse der Juden in dem Zustande bleiben sollten, in welchem sie bei der Besitznahme vorgefunden worden sind. Nun ist aber hier bereits dargethan worden, und bei der Berathung der einzelnen Paragraphen des Gutachtens wird es sich noch näher ergeben, daß der Rechtszustand der Juden durch den vorliegenden Gesetz-Entwurf vielfach alterirt wird. Es ist nicht nur der Fall, daß einzelne Rechte beschränkt oder gar aufgehoben werden, sondern es wird selbst das unveräußerlichste aller Rechte, dasjenige, was eigentlich die Grundlage aller anderen bildet, nämlich die unmittelbare Theilnahme am Staate, das Staatsbürgerrecht, den Juden entzogen. Der Königliche Herr Kommissarius hat zwar ganz richtig bemerkt, daß der §. 15, welcher gestattet, daß die Corporationen der Juden, welche nach dem Gesetz-Entwurf gebildet werden sollen, besondere Vertreter zu den Stadtverordneten-Versammlungen wählen, nur fakultativ sey, indessen der Unterschied scheint mir unerheblich; ist einmal der Grundsatz in der Gesetzgebung ausgesprochen, so wird es an seinen Konsequenzen in einem verderblichen Umfange nicht fehlen. Wenn wir nun aber anerkennen müssen, daß wohlerworbene Rechte der Juden durch den Gesetz-Entwurf verletzt werden würden, wenn wir uns dann für einen Augenblick in die Lage hineindenken wollen, daß der Staat genöthigt sey, um seiner Selbsterhaltung und seiner höheren Interessen wegen die Rechte einzelner Staatsbürger zu beschränken, so fragt es sich, ob eine solche Nöthigung in Bezug auf die Juden vorhanden ist. Hat sich ihr sittlicher Zustand seit dem Jahre 1812 verschlimmert? Diese Frage werden wir mit Nein beantworten. Es kann die Veranlassung, fortwährend eine Trennung der Juden von den Christen zu unterhalten oder sie zu verschärfen, nur in den Religionsbegriffen der Juden, so weit sie den Staat betreffen, gesucht werden, und allerdings bestehen in dieser Beziehung die verschiedenartigsten Ansichten. Es sey mir erlaubt, diesen Ansichten gegenüber eine Stelle aus einem jüdischen Religionsbuche anzuführen, das im Jahre 1829 von Jobsen in Frankfurt herausgegeben wurde und am Rhein in den jüdischen Religionsschulen gebraucht wird. Es ist in katechetischer Form geschrieben, und unter der Ueberschrift: „Von den Bürgerpflichten", werden folgende Fragen und Antworten gegeben (liest vor):

„Wie nennt man diejenigen Pflichten, die wir den Gesetzen der Religion gemäß, gegen den ganzen Verein aller unserer Mitmenschen zu beobachten haben?

Man nennt sie Bürgerpflichten oder Pflichten gegen den Staat und das Vaterland.

Und worin bestehen diese hauptsächlich?

In Treue und Gehorsam gegen die Gesetze und die Obrigkeit des Landes, Hochachtung, Ergebenheit und Anhänglichkeit für den Regenten und Liebe zum Vaterland.

Welches ist denn unser Vaterland?

Als unser Vaterland erkennen wir jedes Land, worin wir geboren wurden, oder wo wir uns niedergelassen haben und wohnhaft sind, unter dessen Gesetzen wir Schutz und Sicherheit finden.

Und was gebietet uns die Religion in dieser Hinsicht?

Daß wir das Land, worin wir wohnen, als unser Vaterland lieben und zur Beförderung des Wohlstandes, wie auch zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung in demselben, mit allen unseren Kräften beitragen sollen, daß wir unseren Privatvortheil und das Wohl unserer eigenen Familie von dem Wohle der großen Staatsfamilie nicht trennen dürfen, sondern daß wir, den Gesetzen des Staates gemäß, dieses unser Vaterland mit unserem Vermögen und mit unserem Blute und Leben vertheidigen müssen.

Muß diese Pflicht uns heilig seyn?

Dieses Gesetz und schon das Gefühl der Liebe fürs Vaterland, von Gott jedem Menschen ins Herz gelegt, müssen jedem Rechtschaffenen heiliger Beruf und Stimme Gottes seyn, daher auch diese Pflicht so wichtig ist, daß sogar die Religion jeden Israeliten, so lange er als Krieger dem Vaterlande dient, von der Beobachtung derjenigen Ceremonial-Gesetze befreit, die mit dem Militärdienste unvereinbar sind.

Und was müssen wir nun daraus folgern?

Daß wir noch weit mehr verbunden sind, einem Staate mit allen unseren Kräften zu dienen, der wirklich unser Vaterland ist, der uns liebreichen Schutz, Gerechtigkeit und Sicherheit genießen läßt, der uns so mannigfaltige und nützliche Anstalten und Gelegenheiten zu unserer Vervollkommnung darbietet und zur Entwickelung aller unserer Kräfte behülflich ist, und dessen Gesetze uns demnach gleich den religiösen Geboten heilig seyn müssen."

Ich glaube, daß durch diese klar ausgesprochene Lehre der von mancher Seite her gegen die Gleichstellung der Juden gemachte Einwurf widerlegt ist, nämlich der Einwurf, daß eine solche Gleichstellung, wegen ihrer verwerflichen und unklaren Begriffe in Bezug auf den Staat und die Pflichten gegen den Staat, nicht zuläßig sey.

Ich komme nun zu den moralischen Gründen, welche für die Gleichstellung der Israeliten mit den Christen sprechen. Ich will es nicht näher entwickeln, welche Vortheile für den Staat in materieller Beziehung von der Anwendung des Grundsatzes zu erwarten seyn werden, den ein großer preußischer Staatsmann ausgesprochen hat, nämlich daß es jedem Staatsbürger gestattet seyn muß, seine Kräfte in moralischer Richtung frei zu entwickeln. Ich will nur die intellektuelle Seite berühren, ich will darauf hinweisen, daß es sich nicht allein um einen Akt der Gerechtigkeit gegen die Juden, sondern um die Wahrung unserer eigenen Staats-Interessen, daß es sich darum handelt, ob das Prinzip der christlichen Moral, des Rechts und der Freiheit im Staate durchgeführt oder verleugnet werden soll. Das Unrecht, welches wir an den Juden verüben, wirkt auf uns selbst nachtheilig zurück. So lange die Juden nicht frei sind, sind wir selbst nicht frei. Die Verfasser des Gesetz-Entwurfs mögen, ich will nicht daran zweifeln, von wohlwollenden Absichten geleitet gewesen seyn, allein sie haben das Bedürfniß der Zeit mit zu kleinem Maßstabe gemessen, sie haben verkannt, daß die wahre Menschenbildung, daß die Befreundung eines zur Zeit noch fernstehenden, die Emporhebung eines gedrückten Theils der Bevölkerung zu einer höheren Stufe der Gesittung, nicht erreicht werden kann durch Trennung und Absonderung, sondern nur durch innigen Anschluß an das Ganze. Sie haben die Staats-Idee verkannt, nach welcher ein jedes einzelne Glied den Pulsschlag des Gesammtlebens empfinden muß, oder sollte man die jüdische Bevölkerung in unserem Lande als ein so schadhaftes, verderbtes Glied des Staatsbürgers betrachten, daß es abgelöst werden müßte, um das Ganze zu retten? Es sey fern von mir, der Staats-Regierung eine solche Ansicht unterlegen zu wollen, aber ich kann nicht verhehlen, daß mich ein schmerzliches Gefühl ergriffen hat, als ich mir die vorgeschlagene Maßregel in ihren Folgen überdachte. Um welche Mitglieder unseres Staatsverbandes handelt es sich denn eigentlich? Um solche, die unserer Geschichte und unserer Entwickelung fremd geblieben sind? Keineswegs; es handelt sich vielmehr um Mitbürger, die seit Jahrhunderten mit uns vereinigt waren, die mit uns gedulder, mit uns gekämpft haben. Das Benehmen der Juden im Befreiungskriege ist allgemein und auch hier lobend anerkannt worden, aber aus einem einzelnen Fall wird sich das Mißverhältniß näher nachweisen lassen, was zwischen den damaligen Verhältnissen und demjenigen, was jetzt vorliegt, besteht. Eine jüdische Mutter in der Mark Brandenburg hatte im Jahre 1813 einen einzigen 19jährigen Sohn; dieser Jüngling wurde von der begeisternden Liebe zum Vaterlande ergriffen, und es drängte ihn, an dem Kampfe zu seiner Rettung theilzunehmen. Die Mutter entließ ihn mit ihrem Segen; sie brachte zugleich einen Theil ihrer Habe, ihr Silbergeschirr, als Gabe dar zur Ausrüstung der unbemittelten freiwilligen Vaterlands-Vertheidiger, und es wurde ihr dafür, die Urkunden liegen mir vor, es wurde ihr für dies Geschenk, das sie, wie es darin heißt, „in frommem Glauben" brachte, die Berechtigung ertheilt, „sich zu den Mitgliedern des Frauen-Vereins für jetzt und für die Nachwelt zu zählen." In den ersten Monaten erhielt sie Nachrichten von ihrem Sohne, dann blieben diese aus. Lange harrte sie vergeblich. Endlich wendete sie sich voll banger Ahnung an den Kommandeur des Regiments, in welchem ihr Sohn diente, und die Antwort, die sie erhielt, war folgende:

„Auf Ihr Schreiben an den Herrn Oberst von Alvensleben, in Betreff Ihres Sohnes, übersende ich Ihnen den beiliegenden Schein des Lieutenant Behm, welcher damals Feldwebel in der Kompagnie war, worunter Ihr Sohn gestanden. Sie werden daraus ersehen, daß Ihr Sohn bei Groß-Görschen für die heilige und große Sache gefallen ist. Trösten und beruhigen Sie sich, Madame, mit der Ueberzeugung, daß Sie Ihren Sohn dem Könige und dem Vaterlande geopfert haben."

Die Briefe des jungen Mannes athmen die edelste Vaterlands-Liebe, sie werden als Reliquien in der Familie bewahrt. Wohl mögen sie oft mit den Thränen bitteren Grames benetzt worden seyn, denn der Schmerz um den geliebten Angehörigen wurde den Seinigen nicht gemildert durch die Theilnahme an der Herrlichkeit des Vaterlandes, das Vater-

land verläugnet sie, ihre Hoffnungen wurden nicht nur nicht erfüllt, sondern man geht damit um, ihnen die Rechte zu schmälern, die sie besaßen, sie sollen von dem Staatsverbande losgerissen werden, den sie mit Gut und Blut vertheidigt haben. Ich verwahre mich, ich verwahre das Edle, gerechte, preußische Volk gegen jede Betheiligung an diesem Beginnen, und ich danke unserem weisen Könige, daß hier die Stimme des Landes sich erheben kann gegen einen letzten Versuch, mit welchem der enge, mittelalterliche Geist noch einmal gegen die freiere, wahrhaft christliche Weltanschauung hervorzutreten wagt.

Meine Herren! Der Gedanke, die Juden in Korporationen einzutheilen, ist nicht neu; schon im Jahre 1842 wurde derselbe vielfach in öffentlichen Blättern besprochen, und damals wurden darüber die Aeußerungen eines Mannes bekannt, der noch jetzt in der Nähe unseres hohen Monarchen weilt, eines Mannes, dessen Name nicht nur überall gefeiert wird, weil sein wissenschaftlicher Geist alle Zonen durchforscht, sondern auch, weil er seiner Zeit ein Vorbild ächter, humaner Bildung ist. Derselbe äußerte sich damals über jenes Vorhaben in einem Schreiben wie folgt:

„Ich habe, theurer Graf, mit einem Schmerze, dessen Motive und Richtung Sie mit mit theilen, die Anlage (Journal des Debats vom 10. März 1842), die gestern angekommen, gelesen. Ich hoffe, daß Vieles sehr falsch und hämisch aufgefaßt ist, — wäre es nicht, so halte ich die beabsichtigten Neuerungen nach meiner innigsten Ueberzeugung für höchst aufregend, mit allen Grundsätzen der Staatsklugheit streitend, zu den bösartigsten Interpretationen der Motive veranlassend, Rechte beraubend, die durch ein menschlicheres Gesetz des Vaters bereits erworben sind und der Milde unseres jetzigen theuren Monarchen entgegen. Es ist eine gefahrvolle Anmaßung der schwachen Menschheit, die alten Gesetze Gottes auslegen zu wollen. Die Geschichte finsterer Jahrhunderte lehrt, zu welchen Abwegen solche Deutungen den Muth geben. Die Besorgniß, mir zu schaden, muß Sie nicht abhalten, von diesen Zeilen Gebrauch zu machen; man muß vor allen Dingen den Muth haben, seine Meinung zu sagen."

Ich werde kaum noch nöthig haben, Ihnen zu sagen, daß ich keinen Grund kenne, aus welchem die Rechte der Juden verkürzt werden dürften. Das Recht muß gewährt werden, wo die gegenüberstehenden Pflichten getreu erfüllt werden sind, und ich habe mir erlaubt, ein Amendement in diesem Sinne einzureichen, wodurch der §. 1 des Gesetzes ersetzt werden würde. Dies lautet:

„Die Juden, welche in den verschiedenen Provinzen der Monarchie ihren Wohnsitz haben, genießen neben gleichen Pflichten gleiche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen und sollen nach den für diese daselbst geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt werden."

Meine Herren! Es ist ein wahrer Spruch: „Die Weltgeschichte ist das Weltgericht." Dem forschenden Blicke entgeht nicht der tiefe Zusammenhang zwischen den Handlungen und den Schicksalen der Völker. Weniger wahr ist der andere Spruch des Dichters: „Und jede Schuld rächt sich auf Erden." Die Schuld kann, bevor die rächende Nemesis erscheint, gesühnt, das Böse kann durch das Gute aufgehoben werden. Frankreich hat einst die Hugenotten grausam verfolgt, England die Katholiken schmählich bedrückt; aber beide Länder haben diese Schuld dadurch gesühnt, daß sie eine Religionsfreiheit begründeten, die wie ein frischer Hauch das Leben dieser Völker durchweht. Auch in Deutschland hat sich der bessere Geist Bahn gebrochen; aber eine Schuld ist noch zu sühnen, und sie wird gesühnt werden, denn das Volksbewußtseyn hat sie als eine heilige Schuld erkannt, es will sie zahlen! Ich will nicht vor Ihren Augen das schauderhafte Bild der Qualen und Bedrückungen entfalten, denen die Juden in Deutschland ausgesetzt waren, ich will diese schmerzliche Seite unserer nationalen Erinnerungen nicht berühren, die Wunde in dem Augenblicke nicht aufreißen, in welchem sie, Gott gebe es, auf immer geheilt werden wird. Ja, legen Sie die heilende Hand darauf, geben Sie der Stimme der Menschheit Gehör, die in jeder Brust sich regt, sprechen Sie das Wort aus, auf das die Nation lauscht, das Wort der Gerechtigkeit, das Wort der Versöhnung, und wenn wir einst nicht mehr sind, wenn dieser hohe Königsbau, in dem wir hier tagen, in Staub zerfallen ist, dann wird noch die späte Nachwelt um dieses einen Wortes willen Ihr Andenken segnen.

Marschall: Das Amendement geht im Wesentlichen dahin, aus dem §. 1 die Worte: „so weit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt," wegzulassen. Ich will demselben nicht etwa den Vorwurf machen, daß es vorgreifend wäre; denn es ist ganz allgemeiner Art und bezieht sich auf ein Prinzip des Gesetzes; deshalb wird es aber in diesem Augenblick nicht zur Berathung kommen können, sondern wird in Erwägung gezogen werden müssen, sobald die Einzelnheiten des Entwurfes durchgegangen seyn werden.

Staats-Minister von Thile: Ich habe unter den vielen Rednern, die in der heutigen Versammlung gesprochen haben, nicht eine Stimme gehört, die sich für das Prinzip des vorgelegten Gesetzes ausgesprochen hätte. Ich will gleich im voraus aussprechen, daß ich die Gefühle, von denen die sämmtlichen Herren Redner ausgegangen, von denen sie durchdrungen sind, in hohem Maße achte und ehre, und daß ich, wenn ich nicht glaubte, daß sie auf einer falschen Basis der Beurtheilung ständen, dieselben vollkommen theilen würde. Ich muß aber bemerken, daß ihr Gesichtspunkt ein solcher ist, der sich nach meiner Ueberzeugung mit dem nicht verträgt, von dem das Gesetz hat ausgehen müssen. Ich habe viel gehört, es dürfte keine Feindschaft gegen die Juden mehr stattfinden, man müßte die Kapazitäten achten und hervorheben, die sich unter ihnen finden, und sie zum Nutzen der Staats-Administration verwenden; die Zeit sey vorbei, wo die Juden unterdrückt waren, und es dürfe davon nicht mehr die Rede seyn. Von alle dem ist auch nach meiner Ueberzeugung bei der vorliegenden Frage durchaus nicht die Rede; ich weiß wohl, daß Feindschaft, Verachtung, Druck und Hohn in Fülle über die Juden ausgegossen worden sind und noch immer ausgegossen werden. Wenn aber von der Tendenz des vorliegenden Gesetz-Entwurfs die Rede ist, so treffen diesen alle diese Vorwürfe nicht mit einem Hauche. Ich bitte um die Erlaubniß, von meiner Person einen Augenblick sprechen zu dürfen. Ich habe meine Jugend in der damaligen Provinz Süd-Preußen verlebt und die Juden in großer Masse daselbst kennen gelernt; ich erkannte ihre Vorzüge schon damals trotz meiner Jugend und habe oft gefunden, daß sie in Mäßigkeit, in Nüchternheit, in Betriebsamkeit und in Ernst bei ihren Arbeiten über der christlichen Bevölkerung standen, unter der sie lebten, und habe nur innig bedauern können, daß der christliche Bauer ihnen in diesen ausgezeichneten Eigenschaften oft so weit nachstand.

Alles, was heute über die Juden gesagt worden ist, geht von einem an sich schönen trefflichen Humanitäts-Prinzipe aus: die Gesetzgebung aber durfte von diesem bloßen Humanitäts-Prinzipe nicht — sie konnte nur davon ausgehen, daß die Humanität in keinem Punkte des Gesetzes verletzt würde; sie hatte aber daneben eine andere hohe Verpflichtung, nämlich die, die Rechte des christlichen Staates zu wahren.

Ich habe zwar auch heute gehört, man wolle, wo die Rede vom Staate sey, vom Christenthume, überhaupt von Religion, nichts hören; aber einer der geehrten Abgeordneten hat dies auf eine Weise bezeichnet, der ich vollkommen beipflichte, indem er gesagt: das Christenthum soll nicht in dem Staat, es soll über dem Staat bestehen und ihn regieren. Dem schließe ich mich vollkommen an.

Mit diesem Sinn, in welchem auch der Gesetz-Entwurf vorgelegt worden, halte ich es für unverträglich, den Juden obrigkeitliche Rechte beizulegen. Sie würden dann berufen seyn, eine vom christlichen Geiste durchwehte Gesetzgebung entweder fördern oder verwalten zu helfen, und Beides müßte gegen ihr Gewissen seyn, insofern sie sich von dem Christenthume sondern, von diesem christlichen Geiste nichts wissen und auf ihrem alttestamentlichen Glaubensstandpunkte stehen bleiben wollen. Es scheint mir, daß wenigstens den Herren Mitgliedern der hohen Versammlung, welche ich heute gehört habe, es noch nicht zur vollen Klarheit gekommen ist, warum die Juden, nach achtzehn Jahrhunderten, heute immer noch ein abgesondertes Volk sind. Das Räthsel ist dieses, daß ihre Religion, ihr Glaube mit ihrer Nationalität in einer solchen untrennbaren Weise verwachsen sind, wie es bei keinem anderen Volke der Erde der Fall ist. Es kann keine jüdische Nation geben ohne mosaische Religion, und es kann keine mosaische Gesetzgebung geben, als für Juden oder die ganz Juden werden. Der geehrte und beredte Redner von der Ritterschaft der Provinz Schlesien hat, nach meiner Ueberzeugung, hier den Nagel völlig auf den Kopf getroffen, und ich pflichte ihm insofern gänzlich bei, als er sagte, er stimme für völlige Emancipation, aber unter der Bedingung, daß die Juden ihr separates und separirendes Gesetz aufgeben. Wenn dieses Problem gelöst werden kann und gelöst wird, dann bin ich der erste, welcher für völlige Emancipation stimmt. Ich fürchte aber sehr, wenn der geehrte Redner mit dieser Proposition den Juden entgegentreten wollte, sie würden ihm antworten: Dafür danken wir, wir wollen Juden bleiben, und wir wollen, weil wir an unserem Gesetze festhalten, auch die Separation von jeder anderen Nationalität festhalten, die uns unser Gesetz vorschreibt. Und weil sie dies festhalten wollen, darum kann die Gesetzgebung nicht so weit gehen, ihnen alle Schranken zu lösen und unsererseits zu eröffnen. Wenn ich in Konstantinopel geboren wäre, aber in christlicher Religion erzogen und meiner Religion treu anhinge (wie ich mit großer Hochachtung anerkenne, daß die Juden es thun), — wenn ich dort geboren wäre und dort lebte, so würde ich mich bürgerlich vielleicht recht wohl befinden können; ich würde aber die Türken einer großen Thorheit zeihen, wenn sie mich zu einem obrigkeitlichen Amte in ihrem Reiche zulassen wollten, wodurch mir die Hände geöffnet würden, Alles zu thun, was ich vermöchte, damit das türkische Unwesen in christliches Wesen verwandelt würde. In einem ähnlichen Verhältnisse stehen die Juden zu uns. Sollten sie in unsere Administration und Gesetzgebung mit einwirken, so würde es ihnen gehen, wie mir in Konstantinopel, und ich meine, meine Herren, daß wir das doch nicht wünschen dürfen.

Ich will nur noch eines Punktes erwähnen. Es ist von der Presse die Rede gewesen und von dem Einflusse, den jüdische Schriftsteller in derselben ausüben. Ich schreibe diesen Einfluß keineswegs einer Feindseligkeit zu, aber ich muß ihn dem Umstande zuschreiben, daß der Jude an und für sich kein Vaterland haben kann, als das, worauf ihn sein Glaube hinweist. Zion ist das Vaterland des Juden. Jeder Jude, der ein gläubiger Jude ist — denn von solchen, die weder an Christum, noch an Mosen und die Propheten glauben, ist hier nicht die Rede — also jeder Jude, der an seine Religion glaubt, hat dort ein Vaterland, von dem er seinen Blick nie wegwendet. Er kann unter anderen Nationen wohl ein gehorsamer Unterthan seyn, er kann den Zuständen, in denen er lebt, aus eigenen Interessen oder aus dem Gefühl allgemeiner Menschenliebe große Opfer bringen, er wird aber nie ein Deutscher, nie ein Preuße werden, weil er ein Jude bleiben muß. Diejenigen Juden, die sich so vielfach in der Presse geltend machen, können nicht anders, als entweder das Judenthum oder den Kosmopolitismus predigen. Ich weiß sehr wohl, daß es eine große Menge solcher Kosmopoliten, namentlich unter den modernen Juden, gibt. Dies aber gerade weist uns hin auf die Lücke, die ihr Glaube ihnen läßt: Es fehlt ihnen das Vaterland. Ich wiederhole, die Juden können nicht Preußen, nicht Deutsche seyn vom Grund der Seele. Sie können es aus einer Art von Gewohnheit zu seyn wähnen; aber in der Wahrheit müssen sie entweder ihren Glauben oder ihr vermeintes Vaterland aufgeben! (Mehrfach: Bravo!)

Abg. Frhr. von Mylius: Meine Herren! Ich fühle allerdings, daß ich einen schwierigen Standpunkt hier einzunehmen habe, indem ich zu den wenigen Rednern gehöre, die heute hier gesprochen haben, um sich gegen eine politische Emanzipation der Juden zu erklären. Zunächst habe ich aber hinsichtlich des Standpunktes, den ich einnehme, zu sagen, daß es allerdings nicht der religiöse ist, denn wenn auch die Religion etwas Hohes und Heiliges meiner ganzen Ueberzeugung und Gesinnung nach ist, so bin ich doch der Ansicht, daß gerade der religiöse Gesichtspunkt überall da, wenn es sich von einer politischen Frage handelt, ferngehalten werden müsse, einmal, weil es wahr ist, daß in des Menschen Inneres kein erschaffener Geist schaut, da das menschliche Gemüth Tiefen hat, die nicht offen gelegt werden können, dann auch, weil ich glaube, daß gerade unter der religiösen Hülle das Schlimmste von allen Uebeln ruhen kann, die Heuchelei, die bewußte sowohl, wie die unbewußte, ein Uebel, welches dem Staate, in dem es keimt, verderblich werden muß. Dieses Hineinmischen des religiösen Gesichtspunktes in eine politische Frage glaube ich daher vermeiden zu müssen. Mit dem Judenthum hat es indessen wesentlich eine andere Bewandtniß, und hier kann ich mich der Ansicht anschließen, welche von Seiten des Herrn Schatz-Ministers vor mir ausgesprochen ist, und der ich nur eine andere Fassung zu geben wünsche.

Es ist nämlich die Ansicht, daß das Judenthum selbst auch ein bedeutendes nationales Element habe, welches sich in der gegenwärtigen Lage der Juden und des jüdischen Wesens dahin ausdrücken muß, daß es das religiöse bedeutend überwiegt.

Diese Behauptung hat eine zwiefache Seite, die erste ist die rein negative, daß das Judenthum in seiner Weise, wie es vorliegt, eben etwas Anderes ist, als eine Religion. Unter Religion verstehen wir eine Gemeinschaft des Glaubens; ohne Gemeinschaft des Glaubens ist eine Religion nicht denkbar. Sie werden mir vielleicht erwiedern, daß eine absolute Gemeinschaft des Glaubens nirgends existiren könne, selbst innerhalb des Christenthums nicht existire und vielleicht nie existirt habe. Das ist wahr, aber dennoch ist bei allen Religionen, die es jemals gegeben hat, ein gewisser gemeinschaftlicher Typus, eine gemeinschaftliche Form, in welcher die einzelne Ueberzeugung des Individuums sich wieder selbstständig bewegen kann. So ist es für das Christenthum gewiß richtig, daß eine große Verschiedenheit der Auffassung existiren mag zwischen den Katholiken, den Protestanten und zwischen denjenigen, die zu einer noch größeren Freiheit in ihrer christlichen Ansicht streben. Aber doch gehen bei dieser verschiedenen Auffassung alle von einem gemeinschaftlichen Streben aus, die Höhepunkte der christlichen Moral zu erreichen, welche der Stifter der christlichen Religion angedeutet und bezeichnet hat.

Von einer solchen Gemeinschaft des Glaubens ist in dem Judenthum nicht die Rede und kann auch nicht die Rede seyn. Das liegt schon in der Verbreitung des ganzen Wesens durch die ganze Welt, die in dem Zeitraume von fast 1800 Jahren stattgefunden hat. Wenn nun also der erste Theil meiner Behauptung einen negativen Theil in sich schloß, nämlich, daß das religiöse Moment hinsichtlich des Judenthums nicht vorhanden sey, so hat die Behauptung einen anderen positiven Theil, nämlich den, daß das National-Element für dasselbe maßgebend und bestimmend sey. Hinsichtlich der Begründung dieses Satzes kann man sich nur auf historische Thatsachen beziehen; diese liegen aber vor, und es ist dadurch schon die Zähigkeit und Festigkeit hinreichend nachgewiesen, daß in allen Ländern, in allen Zeiten, durch alle Jahrhunderte hindurch, überall wo das jüdische Element auch bekämpft worden ist, von Einflüssen aller Art, es doch nicht hat aufhören können, es sich erhalten hat, so daß wir also annehmen müssen, daß seine Natur durch das Festhalten an dieser Nationalität bestehe. Es ist bereits von einigen Rednern hierauf gesagt worden, diese Thatsachen haben ihre Ursachen darin, daß die Juden früher immer verfolgt seyen und auch noch in manchen Ländern verfolgt würden. Wir wissen aber, daß es der Verfolgten und Verfolger zu allen Zeiten und überall gegeben hat; ich brauche nicht an den Glaubenskampf innerhalb des deutschen Vaterlandes zu erinnern, an das Blut, was geflossen ist in anderen Ländern, in fast allen Ländern Europa's, was geflossen ist auch außerhalb Europa's, auch jenseit des Weltmeers. Wir haben gesehen, daß Christen und Nichtchristen, daß Christen verschiedener Gemeinschaften um des Glaubens willen sich verfolgt und bekämpft haben; wir haben aber auch immer gesehen, daß aus allen nationalen Verfolgungen sich doch immer ein höheres, ein reineres, ein staatliches Verhältniß in einer freieren sittlichen Auffassung entwickelt hat. An die Möglichkeit einer solchen Entwickelung kann ich, den Thatsachen rücksichtlich des Judenthums gegenüber, nicht glauben, und ich muß daher den Gesichtspunkt für gerechtfertigt erklären, welchen das Gesetz darin angenommen hat, indem es die Möglichkeit einer Emanzipation mit politischen Rechten nicht aufkommen läßt, wenn auch in dem Gesetze selbst sich mehrere andere Bedenken ergeben mögen, die zu prüfen und vorzutragen später bei der Berathung der einzelnen Paragraphen an der Zeit seyn wird.

Ich habe jetzt nur noch auf einen Einwand zurückzukommen, welcher gegen die von mir aufgestellte Ansicht geltend gemacht ist, und welcher dahin geht, daß das Beispiel von anderen Nationen nicht maßgebend sey, daß nämlich es sich herausgestellt habe, daß die Gleichstellung der Juden, wie sie in Frankreich und England stattgehabt hat, ohne Nachtheil für den Staat gewesen ist. Daß sie aber dem Staate nicht gefährlich seyn konnte, lag jedoch in anderen Ursachen. Keineswegs kann man von dem reinen praktischen Resultate, wie es jetzt vorliegt, die Richtigkeit der Theorie bestreiten, die wir aus dem inneren Wesen, den Thatsachen selbst entwickeln müssen. Man wird aber auch sagen: Führt man die Eman-

eipation ein, so wird man die Juden zu Staatsbürgern bilden. Es wird eine kurze Zeit vergehen, so werden sie Staatsbürger seyn. Hierauf ist zu erwidern: Es kann nicht des Staats würdig seyn, daß er eine Erziehungs-Anstalt werde, in welche er diejenigen aufnimmt, welche grundsätzlich ihm widerstreben, es kann nicht des Staates würdig seyn, daß er politische Institutionen gründe, an welchen die Juden ihr jüdisches Vorurtheil abschleifen und abnutzen sollen. Dann aber sage ich auch schließlich, daß es nicht wahr, daß die Emancipation, wie sie in Frankreich statthat, bereits eine solche Entwickelung des Judenthums in der Ausdehnung, wie sie angedeutet ist, zur Folge gehabt hat, und ich erlaube mir, an die historischen Thatsachen zu erinnern, welche in Frankreich gerade für das Gegentheil zu sprechen scheinen. Es war, wenn ich nicht irre, im Jahre 1842, als der Deputirten-Kammer ein Gesetz-Vorschlag vorlag, welcher auf Abkürzung der Arbeitszeit in den Fabriken gerichtet war. In diesem Gesetze war vorgesehen, daß als Ruhetag für alle Arbeiter der Sonntag gelten sollte. Bei Gelegenheit der Diskussion dieses Gesetzes war ein Amendement aufgestellt, dahin gehend, daß für die christlichen Arbeiter der Sonntag, für die jüdischen dagegen der Sabbath der gesetzliche Ruhetag seyn sollte. Welches Schicksal dieses Amendement damals gehabt hat, kann ich nicht sagen, ich weiß nur, daß es aufgestellt und diskutirt worden ist. Daraus, daß es aufgestellt und diskutirt worden, folgt aber gerade, daß, trotz der Emancipation und trotz aller Gleichstellung, nach einer Reihe von Jahren in dem Parlamente Frankreichs die Meinung sich geltend machen konnte, daß ein jüdischer Feiertag existiren müsse, und diese Thatsache halte ich denen gegenüber, welche sagen, man braucht die Juden nur zu emanzipiren, um sie sofort zu Staatsbürgern zu machen. Insofern in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf daher die vollständige Emancipation, d. h. eine Verleihung der politischen Rechte, den Juden verweigert wird, kann ich mich den Grundsätzen desselben nur anschließen.

Abg. Frhr. v. Vincke: Ich kann dem letzten Redner nicht beitreten. Es haben sich über den Gegenstand so viele vortreffliche Redner vernehmen lassen, wie vergleichungsweise an einem und demselben Morgen noch nicht vorgekommen ist. Es wird mir daher nur gestattet seyn, an einige allgemeine Grundsätze zu erinnern, und da muß ich darauf zurückkommen, was ich als den eigentlichen Kern der Verhandlung von den Vertretern des Gouvernements aussprechen gehört habe, auf den Begriff des christlichen Staates. Es geht mir, wie mehreren anderen Rednern, daß ich nämlich trotz der eifrigsten Forschungen und des gewissenhaftesten Nachdenkens mir nicht habe klar machen können, was unter einem christlichen Staat zu verstehen sey. Ich glaube das Christenthum sehr hoch zu stellen; aber der Begriff der Religion kann doch nur auf der inneren individuellen Ueberzeugung beruhen. Der Staat aber ist ein Komplexus von Individuen, welcher als solcher keine allgemeine Ueberzeugung haben kann. Insofern daher der Staat eine moralische Person darstellt, so kann ich mir nicht denken, daß derselbe als solcher eine bestimmte Religion haben könne. Wie man also von einem Staate sagen könne, es ist ein christlicher Staat, ist mir nicht erklärlich. Der Staat wird doch auch nicht die Bestimmung haben sollen, die Glaubenssätze einer bestimmten Konfession zu realisiren — gewissermaßen der Exekutor der Kirche zu seyn. Vielleicht hat diese Darstellung in einem andern Sinne genommen werden sollen; man will vielleicht sagen, als Staat hat er in der Gesetzgebung die Prinzipien zu realisiren, die aus der christlichen Moral hervorgehen, denn die Glaubenssätze selbst kann er nicht realisiren. Aber auch in dieser Beziehung kann ich mir nicht denken, daß der Staat sich als Exekutor der Kirche zu geriren habe. Wenn es sich darum handelt, die Grundsätze der christlichen Moral zu realisiren, so muß ich gestehen, daß ich die Benennung eines christlichen Staats für den unsrigen bestreiten muß. Ich will nur die Grundsätze unseres Staats mit dem neuen Testamente vergleichen. Ich könnte zwar auch bei dem alten Testamente anfangen und mit den zehn Gedoten beginnen. Die zehn Gebote sagen schon: „Du sollst nicht tödten", während der Herr Schatzminister, den auch die Armee in ihren Reihen zu zählen das Glück hat, gewiß nicht beabsichtigen wird, in strenger Anwendung jener Grundsätze den Krieg zu verdammen. Es steht ferner im neuen Testament: „Du sollst nicht schwören; eure Rede sey ja, ja, nein, nein; was darüber ist, ist vom Uebel". Wir haben jedoch noch in einer der letzten Sitzungen, wo wir mit dem Gesetzentwurf wegen der Einkommensteuer beschäftigt waren, erfahren, daß sogar neue Eide eingeführt werden sollten, Eide, mit denen die dringende Besorgniß des Meineides verbunden ist, weil von deren Ableistung oder Nichtableistung die Besteuerung abhing; also während eine Allerhöchste Proposition noch neue Eide in unserem Staate einführt, kann man doch nicht von einem christlichen Staate reden, welcher den Satz nicht beachtet: „Du sollst nicht schwören." Es ist ferner, das Gebot des Christenthums: liebet eure Feinde" und: „wenn dir Jemand einen Backenstreich gibt, so halte ihm die andere Backe auch hin"; wie wollen wir aber mit diesem Grundsatze die Gesetzgebung über die Injurien in Einklang bringen. Viele Paragraphen des Landrechts müßten ausgetilgt werden, wenn sie in Einklang mit jenem Grundsatze gebracht werden sollen. Wie will man in der auswärtigen Politik mit dem Gebote der Feindesliebe es vereinigen, Verträge gegen auswärtige Mächte zu schließen?

Ich glaube, wenn wir unsere Ministerien alle durchmustern, so können ihre Handlungen diesem Standpunkte gegenüber nicht bestehen; wenn wir namentlich auf das Schatzministerium übergehen, so können wir es im Sinne des Christenthums nicht gerechtfertigt finden, daß Schätze gesammelt werden, denn das Christenthum gebietet uns, irdische Güter gering zu achten, und es heißt in der Bibel, daß es eher anzunehmen ist, daß ein Kameel durch das Nadelöhr gehen wird, als daß der Reiche in das Reich Gottes kommt.

Meine Ansicht ist die, daß der Staat nicht dazu bestimmt ist, die christlichen Moralvorschriften zu realisiren, und deshalb ist auch die Ansicht, daß wir in einem christlichen Staate leben, falsch.

Ein Redner sagte: Staat und Kirche dürfen nicht vermischt werden, weil die Kirche über dem Staate stehe. Dieser Bemerkung, der auch der Herr Schatzminister beitrat, schließe ich mich an. Das Reich der Kirche ist im Himmel und das des Staats auf Erden. Die Religion ist bestimmt, uns für den Himmel zu erziehen und die Regeln vorzuzeichnen, die wir auf unseren irdischen Wegen zu beachten haben, um als Bürger des Reiches Gottes in den Himmel einzugehen. Der Staat stellt die Regeln auf, die wir als Bürger dieses bestimmten Staatsverbandes befolgen sollen. Wenn daher der Herr Minister gesagt hat, daß die Kirche über dem Staate stehen soll, so stimme ich dem bei, aus dem Grunde, weil der Himmel über der Erde steht; wenn ich aber nach Grundsätzen suche, um die Erde zu bauen oder die Verwaltung des Staates zu regeln, so werde ich mir diese nie vom Monde holen. Der Minister hat auch die Bemerkung des Redners nur theilweise angeführt; die Kirche, sagte dieser, soll über dem Staate stehen, aber sie soll ihn nicht regieren, oder, was gleich ist, der Staat soll nicht der Exekutor der Kirche seyn. Die Kirche steht auch viel zu hoch, um ihr Reich schon auf Erden zu realisiren. Ich kann also nicht anerkennen, daß unser Staat von christlichen Elementen durchweht wäre, ich finde sogar viel Unchristliches in unserer Gesetzgebung.

Ich bin ferner der Ansicht, daß es auch hier vor Allem auf das Recht ankommt, und daß die Beachtung der Grundsätze des Rechts, um derentwillen die Menschen zuerst sich veranlaßt sahen, aus dem Zustande der Rohheit in den civilisirten Zustand überzugehen und zu Staaten zusammenzutreten, die Befugniß uns nicht ertheilt, Jemanden wegen seiner inneren Ueberzeugung von dem Genusse der Wohlthaten des Staatsverbandes auszuschließen. Ich bin weit entfernt, zu behaupten, daß der Staat und die Religion nicht in Wechselverbindung stehen, und daß es nicht Religions-Grundsätze gebe, die der Staat verdammen müsse, und in Bezug auf welche er staatsbürgerliche Rechte zu versagen genöthigt sey. Es kann sich z. B. eine Sekte bilden, die den Atheismus proklamirt, und ich würde Jemanden, der an keinen Gott glaubt, nicht zum Staatsbürgerrecht zulassen, da er keinen Eid leisten kann, weil er an den Rächer des Eides nicht glaubt, oder nicht mit gleicher Aufopferung in das Feld ziehen kann, weil er nicht an ein anderes Leben glaubt, also ganz andere Begriffe von dem irdischen Leben hat. Aber solche Bedenken können hier nicht in Anwendung kommen.

Die jüdische Religion enthält keine Vorschriften, welche die Juden verhinderte, eben so gute Staatsbürger zu seyn als wir Christen.

In einer früheren wahrscheinlich von der Ministerbank ausgegangenen Denkschrift, die ich vorhin einsah, findet sich zwar der Spruch des Alten Testaments: Jehovah! wir bitten dich, unsere Feinde zu vernichten. Aber ich meine, daß dies Gebet eine geschichtliche Beziehung hat auf die damalige Zeit, und ich glaube, daß wir keine Ursache haben, jetzt deshalb sonderlich furchtsam zu seyn. Ich kenne keinen Religionsgrundsatz der Juden, der den unsrigen durchaus entgegenstände; sie glauben an Gott wie wir, sie haben sogar eines unserer heiligen Bücher mit uns gemein, und ihre moralischen Vorschriften sind im Wesentlichen dieselben, wie die, denen wir folgen; namentlich wenn wir uns auf den Standpunkt unserer Landesgesetze stellen, so legt ihnen ihre Religion dieselben Pflichten auf, wie uns. Ich kann also aus der Religion keinen Grund entnehmen, ihnen die ihnen gebührenden Rechte zu versagen; darin war auch der Redner, der vor mir sprach, mit mir einverstanden.

Ich glaube ferner nicht, daß uns die Nationalität der Juden, das Judenthum, Anlaß geben könnte, ihnen diese Rechte zu verkürzen, und die Ansicht, die der Redner vor mir ausgesprochen hat, daß das Judenthum so beschaffen sey, daß wir den Juden politische Rechte nicht gewähren könnten, hat mich durchaus nicht überzeugt. Wir haben, wie früher angeführt wurde, in dem Beispiele anderer Staaten praktische Erfahrungen darüber; es ist namentlich der Niederlande gedacht worden; wenn daher der Redner vor mir sagte, daß man nicht nach diesen Beispielen, sondern nach dem Gewicht der Thatsachen zu entscheiden habe, so verstehe ich das nicht; ich finde eben in jenen Beispielen die Thatsachen, welche wir zu beachten haben. Ich komme auf die Fehler zurück, die uns von mehreren Seiten, als den Juden eigen, hervorgehoben wurden, und zu diesen zähle ich namentlich ihre Habsucht, die sehr häufig einen schmutzigen Charakter annimmt, und ich möchte hinzufügen: ihre Kriecherei, und (wenn auch viele Juden im Jahre 1813 das Vaterland vertheidigt haben), so setze ich doch noch hinzu: ihre Feigheit; alle diese Fehler sichern sie vor meiner Sympathie; wenn sie mir aber auch noch so unangenehm in socialen Verhältnissen wären, so genügt mir doch dies nicht, um ihnen die politischen Rechte abzusprechen; zumal wenn wir uns noch sagen müssen, daß diese ihre Fehler in der Behandlung, die ihnen unsere Gesetzgebung hat angedeihen lassen, ihren Ursprung haben. Gehen wir zurück auf die Geschichte des jüdischen Stammes, so finden wir, daß diese Fehler wenigstens nicht im Blute liegen, daß die Juden der Vorzeit nicht nur tapfere Kämpfer waren, daß sie sich gegen die Römer geschlagen haben bei der Zerstörung Jerusalems, wie wenige Völker der Erde; sondern auch, wenn wir ihre frühere Geschichte durchgehen, daß sie ein ackerbautreibendes Volk waren und nicht Handel trieben. Ich möchte nicht, wie ein Redner vor mir behaupten, daß der Handel keine edle Beschäftigung sey; er ist wohl eben so edel als Industrie und Ackerbau; der geehrte Redner hat aber auch wohl nur den Schacher im Auge gehabt; aber dieser Schacher-Handel eben ist es, worauf wir sie angewiesen, da wir ihnen jeden anderen Weg versperrt haben.

Daß sie neben diesen Fehlern auch viele Vorzüge haben, hat selbst der Herr Schatz-Minister anerkannt, und es bedarf also keines weiteren Zeugnisses darüber mehr. Wenn man ein gewisses Vorurtheil als begründet anerkennen will, so ist es durch die Gesetzgebung selbst hervorgerufen. Gehen wir aber auf den eigentlichen historischen Anlaß der gedrückten Lage der Juden zurück, so ist es doch nur der eine Grund, daß die Juden unseren Herrn gekreuzigt haben; aber so wie uns der göttliche Stifter unserer Religion vom Kreuze aus die Worte zurief: „Vater vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun!" so haben wir doch zunächst die Verpflichtung, diesen göttlichen Ausspruch zu verwirklichen, und wenn nun hier immer der christliche Staat entgegengeführt wird, so muß ich daran erinnern, daß das erste Gebot des Christenthums ist: „Liebe deinen Nächsten," und daß wir das Beispiel von dem Samariter uns zur Lehre dienen lassen müssen.

Wenn also die Gründe des Rechtes und unserer heiligen Religion dazu auffordern, den Juden ihr Recht angedeihen zu lassen, so habe ich nicht finden können, daß etwas von diesen Aufforderungen in dem Gesetz-Entwurfe realisirt ist. Wir haben aus dem Munde des Herrn Königlichen Kommissars vernommen, daß der Gesetz-Entwurf einen Fortschritt angebahnt hat, nämlich den, daß die 18 verschiedenen Juden-Gesetzgebungen zu einer zusammengeworfen sind, daß die Glaubwürdigkeit für die gerichtlichen Eide der Juden hergestellt ist, daß man sie in Folge eines zwölfjährigen Dienstes als Unteroffiziere zu Aemtern niedern Grades befördert und sie endlich im Gewerbebetriebe nicht mehr so beschränkt wie früher; aber ich glaube, daß von diesen Schritten aus noch ein sehr weiter bis zur Emancipation zu machen ist. Es ist überdies in dem Gesetz-Entwurfe ein offenbarer Rückschritt enthalten, insofern man den gesetzlichen Standpunkt, den das Edikt vom Jahre 1812 aufstellte, verlassen und statt, wie darin versprochen worden, Kultus-Angelegenheiten zu regeln, sich auf den politischen Standpunkt begeben und sie in politische Corporation vereinigt hat, die sich über das ganze Land ausdehnen, einen Staat im Staate bilden und an die mittelalterlichen Ghettos erinnern. In dieser Bestimmung glaube ich eine wesentliche Verletzung der Bundes-Akte erblicken zu müssen, obwohl ich hoffe, daß der Herr Königliche Kommissar uns diesen Punkt vollständig aufklären wird, da er sich, wenn ich recht gesehen habe, darüber bereits Notizen gemacht hat. Ich kann mich übrigens nicht ganz mit dem Redner einverstanden erklären, der über die Stellung der posener Juden sprach; ich bin von ihren Verhältnissen nicht unterrichtet, aber es wäre möglich, daß die posener Juden in nationeller Beziehung noch so weit zurück sind, daß ihnen allerdings noch nicht die vollen politischen Rechte einzuräumen wären, eben so läßt es sich ja auch denken, daß es einzelne Klassen christlicher Staatsbürger gibt, die auch noch auf einem so niedrigen Standpunkte sich befinden, daß man ihnen gleichfalls keine politischen Rechte einräumen kann. Die Juden dieser Provinz mögen sich auf einem so niedrigen Standpunkte befinden, daß man ihnen die Uebersiedelung in andere Provinzen nicht würde gestatten können, während ihr ganzer Lebens-Erwerb vielleicht auf die besonderen Zustände jener Provinz berechnet und es daher wohl anzunehmen ist, daß sie in anderen Provinzen nicht so fortkommen werden, als in der, wo sie sich bereits akklimatisirt haben.

Ich komme endlich darauf zurück, wie sich die Sache praktisch gestaltet, und gedenke des Nachtheils, der aus der Emancipation angeblich entstehen kann. Es ist uns in der uns vorliegenden Denkschrift und von dem Herrn Kultus-Minister gesagt worden, daß Umstände vorkommen könnten, wo die Juden über Unterrichts-Verhältnisse würden zu urtheilen haben. Ich meine, daß die Kirche den Unterricht in der Religion als ein ihr zustehendes Recht wird reklamiren können, vorbehaltlich der Oberaufsicht, welche der Staat über dessen Ertheilung auszuüben hat. Was den übrigen Unterricht betrifft, so weiß ich nicht, warum man die Juden aus einem Schulvorstande oder einer Schulbehörde ausschließen sollte; vielmehr sind sie durch ihre mit Recht gerühmten intellektuellen Eigenschaften dazu vollständig geeignet. Es ist ferner gesagt worden, die Juden könnten keine Zoll-Einnehmer werden, weil sie am Sabbathe keine Geldgeschäfte treiben dürften; ich glaube aber, wenn der Staat Jemanden ein Amt gibt, so gibt er ihm auch eine Instruction, und wenn der Jude verpflichtet ist, auf irgend eine Art seine instructionsmäßigen Pflichten zu erfüllen, so wird er zur Disziplinar-Untersuchung gezogen und nach Umständen entlassen. So lange ich aber kein Hinderniß zur Erfüllung ihrer Amtspflichten auf Seiten der Juden vorausstellt, so weiß ich nicht, warum der Staat in ihrer Religion ein Hinderniß finden sollte. Es fragt sich nur, ob der Jude seinen Amts-Obliegenheiten nachkommt oder nicht. Wenn ferner von separatistischen Bestimmungen der jüdischen Gesetze gesprochen wird, so ist mir zwar bekannt, daß die Juden nach ihren Gesetzen diese oder jene Speise nicht essen dürfen; so lange aber der Baron Rotzschild in Frankfurt a. M. an dem Sitze der hohen deutschen Bundesversammlung die brillantesten Diners veranstaltet, an welchem die ganze hohe Diplomatie lebendigen Antheil nimmt, so kann ich nicht einsehen, daß die Juden durch separatistische Bestimmungen verhindert seyn sollten, mit den Christen zu verkehren.

Wenn der Herr Schatz-Minister sagte, daß bei keinem Volke die Religion und Nationalität so zusammen verwachsen seyen, als bei den Juden, so möchte ich doch diesen Vorzug für die Türken in Anspruch nehmen, von denen er gleichfalls gesprochen hat. In Betreff der Türken ist es zwar richtig, daß sie jetzt keine Christen zu Staatsämtern zulassen; aber ich bin überzeugt, daß, wenn sie diesen Grundsatz verließen, daraus kein Nachtheil für den Muhamedanismus entspringen würde, und das ist doch das Einzige, was man in Betreff der Juden zu erinnern habe konnte; ich bin überzeugt, daß aus ihrer Emancipation eine Gefahr für das Christenthum nicht entspringen würde.

Wenn ich mich dem von dem Herrn Schatz-Minister gewählten Beispiele anschließe, so bin ich überzeugt, daß, wenn derselbe in der Türkei geboren und, obwohl Christ, zu einem türkischen Staats-Amte zugelassen wäre, doch Se. Excellenz,

ungeachtet des christlichen Sinnes, der Sie auszeichnet, nicht viele Türken zum Christenthum bekehren würden.

Wenn ferner gesagt worden ist, die Juden erblickten nur Zion als ihr Vaterland, so kann ich dies nur von dem idealen Standpunkte der Poesie und Religion als richtig anerkennen, — daß sie vielleicht nach achtzehn Jahrhunderten, nachdem das tausendjährige Jerusalem realisirt seyn wird, als Bürger in das neue Land einziehen zu können hoffen. Sie haben jetzt keine Passion für Jerusalem. Ich habe nicht gehört, daß irgend wohlhabende Juden Neigung hätten, sich in Jerusalem niederzulassen, sie haben sich sehr wohl gefühlt in unsern Staaten und denken nicht daran, die unangenehme Reise nach Zion zu unternehmen. — Es ist mit Recht dagegen angeführt worden, daß die Juden Preußen seyen und verstehen, für dies Vaterland zu bluten. Wenn sie es aber nicht so vollständig ihr Vaterland nennen, wie wir es mit gerechtem Stolze thun, so liegt der Grund eben an der ihnen widerfahrenen Behandlung. Wenn ich Jemanden die wichtigsten politischen Verhältnisse entziehe, wenn ich einen Staat im Staate sich bilden lasse: wie kann ich mir einbilden, daß er Preußen mit demselben Gefühle sein Vaterland nennt, als die Mitglieder dieser hohen Versammlung! Ich kann in diesen Gründen nicht erkennen, was irgendwie hinderte, die Juden zu vollständigen politischen Rechten zuzulassen.

Wenn ich Jemanden das wichtigste politische Recht nicht gewähren will, wie ein Abgeordneter der schlesischen Ritterschaft wollte, nämlich, hier im Saale zu sitzen, so habe ich zwar schon gesagt, daß es mir nicht gerade angenehm seyn würde, einen Juden als meinen Nachbar in diesem Saale zu erblicken; aber meine Sympathie kann mich hier nicht leiten, weil diese Frage rein von dem Standpunkte des Rechts und der Politik beurtheilt werden muß. Wenn es aber dahin kommen sollte, daß ein Jude zu den Provinzialständen oder zum Vereinigten Landtage gewählt werden sollte, so glaube ich, daß wir alle Veranlassung hätten, den Hut vor ihm abzunehmen, weil er nur ein eminenter und ausgezeichneter Mann seyn kann.

Es ist zum Schlusse von einem Mitgliede aus der Niederlausitz gesagt worden, daß gerade der Fortschritt, das Vorwärts, was wir in Bezug auf die Frage einschlügen, das wichtigste Vorwärts dieses Landtags seyn würde. Zu dieser Ansicht kann ich mich zwar nicht bekennen, sondern so viel Egoist bin ich noch, daß ich das Vorwärts, was wir mit redlichem Bemühen im Allgemeinen für unsere verfassungsmäßigen Rechte haben vereinigen wollen, höher stelle, als in Bezug auf diese einzelne Propositien. Aber ich glaube, daß wir bisher immer und allesammt, wenn wir auch verschiedenen Ansichten gefolgt sind und verschiedene Standpunkte eingenommen haben, daß wir sämmtlich beseelt gewesen sind von dem Bestreben, den Standpunkt des Rechts nach allen Seiten zu wahren, zu konserviren und zu befestigen und getreu dem Wahlspruch suum cuique Jedem sein gutes Recht haben angedeihen lassen. Und von diesem Standpunkte aus möchte ich mir das Recht vindiziren, einen Ausspruch wo möglich für alle Folgezeit realisirt zu sehen, zu dem sich der größte Monarch bekannt hat, der bis 1840 auf dem preußischen Thron saß, nämlich Friedrich der Große. Wenn er auch von spätern Ministern verdunkelt worden ist, von Ministern wie Wöllner, und verdunkelt werden wird, von Anderen, die ihm gefolgt sind oder folgen werden — so soll doch immer der erhabene Spruch als das würdigste Exempel preußischer Regentenweisheit in Wirksamkeit bleiben: „In meinen Staaten kann Jeder nach seiner Façon seelig werden!"

Staatsminister von Thile: Das geehrte Mitglied aus Westfalen hat uns auf ein sehr theologisches Feld geführt, und ich will die Versammlung nicht ermüden durch ausführliches Eingehen auf diesen Standpunkt. Was ich über den christlichen Staat gesagt habe, glaube ich, so weit erklärt zu haben, daß die Versammlung verstanden haben wird, was ich darunter meine. Wenn das geehrte Mitglied uns in das neue Testament geführt und eine Menge einzelner Stellen angeführt hat, mit welchen sich unsere Gesetzgebung nicht vertrage, so kann ich nur darauf aufmerksam machen, daß die Differenz dabei aus dem Auge verloren worden ist, zwischen individuellen und idealen Vorschriften, die dem einzelnen Christen gegeben sind, und zwischen der Pflicht, die der Staat hat, eben dem Mißbrauche dieser Vorschriften von Seiten Anderer entgegenzutreten. Wenn unsere Gesetzgebung hätte sagen wollen: „Wer dir den Rock nimmt, dem gib auch den Mantel dazu;" — ich glaube doch, es würde anerkannt werden, daß sie den Standpunkt, auf dem sie stehen soll, aus den Augen verloren hätte. Die Stellen des neuen Testaments, die der geehrte Redner uns vorgeführt hat, schreiben dem Christen seine Pflichten vor; der Staat hat aber die ganz andere Pflicht, dafür zu sorgen, daß mit diesen Vorschriften kein Mißbrauch getrieben wird. Ich glaube, endlich noch bemerken zu müssen, daß die christliche Moral mit der Moral des alten Bundesvolkes nicht überall so zusammenfällt, daß man gar kein Bedenken dabei finden könnte, sie miteinander verschmelzen zu wollen; ich möchte nur hinwerfen auf eines der Beispiele, die der geehrte Redner selbst angeführt hat. In dem neuen Testamente ist uns vorgeschrieben: Du sollst deinen Feind lieben. Aber unmittelbar bei dieser Vorschrift wird auf den alten Gegensatz hingewiesen: Aug' um Auge, Zahn um Zahn. Ob beide Prinzipien sich wohl mit einander vertragen möchten, überlasse ich der Erwägung.

Landtags-Kommissar: Der geechrte Redner, welcher so eben die Tribüne verläßt, hat in früheren Fällen mancherlei Veranlassungen genommen, meine Aeußerungen zu provoziren; die heutige ist neu; er glaubt bemerkt zu haben, daß ich mir gewisse Notizen zu gewissen Zwecken gemacht hätte. Den geistigen Scharfblick des Redners habe ich längst bewundert, jetzt müßte ich auch seinen körperlichen Scharfblick bewundern, wenn es nicht möglich wäre, daß er sich dennoch versehen hätte. Indessen will ich nicht Anstand nehmen, der Aufforderung folgend, die Behauptung zu vertheidigen, daß der Gesetz-Entwurf keinen Rückschritt gegen den jetzigen rechtlichen Zustand der Juden herbeizuführen geeignet seyn wird, noch darin eine Rechtsverletzung liege. Der geehrte Redner hat selbst die Fortschritte gegen den jetzigen Zustand einzeln angeführt, welche durch den Gesetz-Entwurf angebahnt sind, und mich dadurch der Mühe überhoben, diese Aufzählung zu wiederholen; er hat dem Entwurf nur den einzigen Vorwurf gemacht, daß er eine dem jetzigen Zustande fremde Einpferchung der Juden in Corporationen anordne und dadurch den Weg zu einem Ghetto einschlage. Das Gesetz von 1812 hatte in seinem letzten Paragraphen vorgeschrieben, daß die Kultus-Verhältnisse der Juden besonders geordnet werden sollten; in Erfüllung dieses Vorbehaltes ist derjenige Theil des Gesetzes, welcher sich auf die Kultus-Verhältnisse bezieht, gegeben. Diese Kultus-Verhältnisse setzen, wie schon vorhin erwähnt, nothwendig jüdische Corporationen voraus, wie sich diese auch seither überall von selbst gestaltet haben. Ihre Synagogen beruhen überall auf Vereinen, obgleich solche vom Gesetz nicht überall als zu Recht stehend, als rechtliche Corporationen anerkannt sind. Wenn nun der Gesetz-Entwurf, indem er in dieser Beziehung den faktischen Zustand zum großen Vortheil der Juden in einen rechtlich begründeten umschaffen will, in einigen wenigen Punkten diesen Corporationen bürgerliche Beziehungen gibt, so verwahre ich den Entwurf vor der Absicht, daß dadurch eine solche Absperrung habe herbeigeführt oder, wie ein anderer Redner sich geäußert, ein Staat im Staate gebildet werden sollen. Fragen wir: welches denn jene Beziehungen sind? so finden wir in einem Paragraphen die Vorschrift, daß die Corporations-Vorsteher Zeugniß über das Verhalten der Mitglieder dieser Corporationen geben sollen. Finden wir aber nicht auch in der christlichen Kirche, daß der Pfarrer Sittenzeugnisse ablegt über seine Pfarrglieder, und ist deshalb der christliche Pfarr-Verband ein Staat im Staate? Ist er deshalb ein Pferch, ein Ghetto? Der zweite und vorzüglich hervorgehobene Angriffspunkt ist die rein fakultative Vorschrift, wonach in denjenigen Städten, wo die Juden so zahlreich sind, daß sie im Verhältniß zur christlichen Bevölkerung auf eine besondere Vertretung im Gemeinderathe Anspruch machen könnten, mit allseitigem Zugeständniß einen besonderen Vertreter in den Gemeinderath sollen senden dürfen. Es ist dies allerdings eine Vorschrift, die man für nützlich und schädlich halten kann, sie ist, wie erwähnt, rein fakultativ hingestellt; wenn aber wirklich eine solche enorme Gefahr in dieser Bestimmung gefunden werden sollte, wie man daraus zu deduciren vermeint, daß der Gesetzgeber keinen Fortschritt, sondern nur Rückschritt gewollt habe, dann würde es nur auf das Votum der hohen Versammlung ankommen, um die Regierung erwägen zu lassen, ob davon zu abstrahiren sey.

Von einem geehrten Redner aus der Rhein-Provinz ist, ich möchte sagen, mit tragischem Effekte hervorgehoben, daß, ungeachtet die Juden in unseren großen Befreiungskriegen mitgefochten und ungeachtet erweislichermaßen ein Jude in der Schlacht von Lützen wirklich geblieben, dennoch ihnen nicht einmal dasjenige als Preis des großen Kampfes gelassen sey, was sie früher gehabt hätten. Auch hierauf muß ich erwiedern, daß, abgesehen von den Interpretationen, welche §§. 8 und 9 des Gesetzes von 1812 im Jahre 1822 von des hochseligen Königs Majestät erhalten haben, und die man wirklich als Interpretationen bezeichnen muß, weil die ganz nackten Bestimmungen dieser Paragraphen einer Auslegung bedurften — daß, sage ich, abgesehen von diesen Interpretationen, gegen die Bestimmungen des Gesetzes von 1812, keine den Juden ungünstige Veränderungen eingetreten sind, daß vielmehr diese Interpretation schon jetzt in Beziehung auf die Anstellungsfähigkeit der Juden eine günstige Aenderung erfahren habe und der Gesetzentwurf, wie auch der geehrte Redner selbst anerkennt, noch günstigere Veränderungen anbahnt. Wenn aber derselbe geehrte Redner darauf Bezug genommen hat, daß nicht allein das Gesetz von 1812 erfüllt werden müsse, sondern daß auch gegen den Zustand der Juden, welchen sie durch die fremdherrische Gesetzgebung erhalten hätten, nach den Bundesbeschlüssen keine Benachtheiligung stattfinden dürfe, so ist diese Behauptung nicht richtig. Es heißt im Artikel 16 der deutschen Bundesakte:

„Die Bundes-Versammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey und wie insonderheit derselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

Es heißt also: von einzelnen Bundesstaaten, nicht in einzelnen Bundesstaaten, und zwar ist dieses Wort „von" nicht zufällig, sondern mit reiflichster Erwägung dessen, was es sagen sollte, in das Gesetz aufgenommen. In dem ursprünglichen Entwurfe stand: „In den verschiedenen Bundesstaaten"; aber auf Reclamation einiger deutscher Staaten, welche eine zeitlang der Fremdherrschaft unterworfen gewesen waren und nicht wollten, daß fremde Gesetze ihnen für immer aufgezwungen werden sollten, ist das Wort „in" in „von" verwandelt worden.

Es ist dies, wenn ich nicht irre, auf den Antrag eines Staats geschehen, welcher sich der ihm dadurch gegebenen Freiheit in dem Maße bediente, daß er noch jetzt gar keine Juden in seinem Gebiet duldet.

Einen Rechtsanspruch für die Juden derjenigen Landestheile, welche durch die fremdherrische Gesetzgebung Rechte erlangt haben, kann ich dahin nicht anerkennen, daß ihnen solche ganz unverändert erhalten werden müßten. Ich glaube aber auch nicht, daß diese Frage von Erheblichkeit ist, weil ein wesentlich besserer Zustand in jenen Landestheilen nicht bestanden hat als der, den das Gesetz von 1812 vorschreibt.

Wenn es aber darauf ankommt, zu beweisen, daß der Gesetz-Entwurf wirklichen Fortschritt zum Besten der Juden will, so bitte ich schließlich, noch in Erwägung zu ziehen, in welchem Zustande sich die Juden in einzelnen Gebietstheilen befinden. Ich erinnere in dieser Beziehung nur an die vormals nassauischen Landestheile, wo jeder einzelne Jude erst einen Schutzbrief erhalten muß, um heirathen zu dürfen, und wo dieser Schutzbrief in der Regel dem ältesten Sohne gegeben wird und gegeben werden soll, während die anderen Brüder dem Cölibat verfallen.

Ich bitte auch an diese zu denken, wenn es sich darum handelt, zu beurtheilen, ob die neue Gesetzgebung ein Fortschritt oder ein Rückschritt sey.

Nachträglich muß ich noch bemerken, daß derselbe verehrte Redner, welcher die Behauptung aufgestellt, daß auch die fremdherrische Gesetzgebung in Beziehung auf die Juden nicht verletzt werden dürfe, hervorgehoben hat, daß diese Bestimmung durch eine Allerhöchste Kabinetsordre bekräftigt sey. Hiermit kann nur die Ordre vom 8. August 1830 gemeint seyn, welche bestimmt, daß das Edikt vom Jahre 1812 keine Anwendung auf die neu erworbenen Provinzen finden soll, und hinzufügt, daß die bestehende Juden-Verfassung daselbst, bis zur weiteren gesetzlichen Bestimmung, beibehalten werden soll. Eine Garantie über den Zeitpunkt hinaus, wo das Judenwesen für die ganze Monarchie allgemein geordnet werden soll, ist danach durch diese Ordre nicht ertheilt.

Abg. v. Gottberg: Der geehrte Redner aus Westfalen hat aus meinem Vortrage entnommen, daß ich den Handel nicht für eine edle Berufsart hielt. Wenn meine Rede hierzu wirklich Veranlassung gegeben hat, so erkläre ich ganz offen, daß ich mich falsch ausgedrückt haben muß; ich habe sagen wollen, weil den Juden alle anderen edlen Berufsarten abgeschnitten wären, hätten sie sich deshalb auf den Handel werfen müssen; es ist aber durchaus nicht meine Absicht gewesen, den Handel für eine nicht edle Berufsart zu erklären.

Abg. v. Beckerath: Ich bin von dem Königl. Herrn Kommissar nicht ganz so verstanden worden, wie ich es wünschte. Wenn ich nämlich von der Bundesakte sprach, so wollte ich mich nicht auf den Zustand beziehen, in welchem sich die Juden in den neu erworbenen Landestheilen, namentlich in der Rheinprovinz und in einem Theile Westfalens, befinden, sondern ich glaubte in der Bundesakte, und ich glaube es auch jetzt noch, die Gewähr dafür zu finden, daß das Edikt von 1812, worauf der Rechtszustand in den alten Provinzen sich gründet, nicht alterirt werden kann. Dies Gesetz ist aber in der That in denjenigen Theilen, welcher die Juden zu gewissen Lehrämtern zuläßt, durch die Verordnung vom Jahre 1822 oder 1824, sie liegt mir in dem Augenblick nicht vor, beschränkt worden, und nach dem Gesetzentwurf, der uns jetzt zur Berathung vorliegt, würde der durch das Gesetz von 1812 begründete Rechtszustand wesentlich alterirt werden, indem das Edikt vom Jahre 1812 den Juden das Staatsbürgerthum sichert, während der vorliegende Entwurf sie davon ausschließt und in besondere Corporationen verweist. Was die neuen Landestheile betrifft, so habe ich allein die Verordnung vom 8. August 1830 im Sinn gehabt, wenn ich anführte, daß auch für die Fortdauer der dort vorgefundenen Verhältnisse eine Garantie bestände, und es scheint mir, daß diese dadurch nicht aufgehoben wird, daß weitere gesetzliche Bestimmungen vorbehalten sind, indem beim Rückblick auf die Bundesakte, die eine Verbesserung verheißt, doch augenscheinlich kein Gesetz erwartet werden kann, das nur für die älteren Provinzen eine Verbesserung, in den neueren aber einen Rückschritt hervorrufen würde. Was endlich das von mir angeführte Faktum betrifft, so kommt es nicht darauf an, wie groß die Zahl der Juden ist, die in dem Befreiungskriege gefallen sind; sie ist mir nicht bekannt, jedoch, des bin ich gewiß, nicht klein. Wenn aber das Blut auch nur eines Einzigen vergebens geflossen wäre, wenn er sich getäuscht hätte, wenn der Theil der Bevölkerung, dem er angehörte, sich getäuscht sähe, so würde dies allerdings mit den Worten bezeichnet zu werden verdienen, die der Königliche Kommissar gebraucht hat: Es würde tragisch seyn.

(Ende der Sitzung kurz vor 4 Uhr.)

Die Herren-Kurie hat in ihrer Sitzung vom 14. d. die ersten 13 §§. des vorgelegten Gesetzentwurfs über die Verhältnisse der Juden, mit wenigen Abänderungen, angenommen. (Morgen das Nähere.)

Amtliche Nachrichten.

Bekanntmachung.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 20. April c., den Wegfall der diesjährigen Landwehr-Kavallerie-Uebungen betreffend, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Se. Majestät der König, um dem noch fortdauernden Nothstande keine irgend zulässige Rücksicht zu versagen, und der bevorstehenden Ernte, welche eine gesegnete zu werden verspricht, keine arbeitsamen Hände zu entziehen, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4. dieses Monats zu befehlen geruht haben, daß auch die Uebungen der Landwehr-Infanterie in diesem Jahre überall ausfallen sollen.

Berlin, den 16. Juni 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Deutschland.

Schweidnitz, vom 13. Juni. Die letzte Sitzung der Stadtverordneten war wegen einer Verhandlung sehr merkwürdig. Der Magistrat hatte an die Versammlung ein Schreiben des Inhalts ergehen lassen, daß er seine Mißbilligung über das Verhalten des Landtags-Deputirten der

(Fortsetzung in der Beilage.)